

Gemeinde Wartmannsroth

Hauptstraße 15, 97797 Wartmannsroth



2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

der Gemeinde Wartmannsroth zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung
"Photovoltaik"

Bundesland	Bayern
Landkreis	Bad Kissingen
Gemeinde	Wartmannsroth
Gemarkung	Völkersleier
Flurstücke	849/6, 849/8, 849/10 (TF), 850

TEIL II

BEGRÜNDUNG

Fassung vom 14.11.2019

PUNCTO *plan*

Bauleitplanung
Augsburger Straße 17
86551 Aichach
Tel. 08251 - 20 46 048
Fax. 08251 - 20 46 029

Inhaltsverzeichnis

II.	Begründung mit Umweltbericht	3
1.	Anlass, Vorhaben	3
2.	Beschreibung des Änderungsbereiches	3
2.1	Lage und Bestand	3
3.	Übergeordnete Ziele	3
3.1	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien	3
3.2	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	3
3.3	Regionalplan Main-Rhön	5
3.3.1	Vorgaben zur Solarenergienutzung	5
3.3.2	Schutz-, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete	5
3.4	Flächennutzungsplan	7
3.5	Landschaftsentwicklungskonzept für die Region Main-Rhön	7
4.	Planungsrechtliche Ausgangssituation und geplante Änderung	9
4.1	Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan	9
4.2	Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan	9
5.	Planungskonzept und wesentliche Auswirkungen der Planung	10
5.1	Konzept	10
5.2	Bauliche Nutzung	10
5.3	Erschließung	10
5.4	Immissionsschutz	10
6.	Umweltbericht	10
7.	Literatur	11

II. Begründung mit Umweltbericht

1. Anlass, Vorhaben

Mit dem Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats am 27.07.2017 wurde die Voraussetzung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Völkersleier" nördlich von Wartmannsroth bzw. nordöstlich des Ortsteils Völkersleier geschaffen. Vorhabenträger der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ist die Energiebauern GmbH aus Sielenbach.

Um die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Anlage zu schaffen, wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Wartmannsroth geändert und ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 7 ha.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht.

2. Beschreibung des Änderungsbereiches

2.1 Lage und Bestand

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus der Planzeichnung. Das Planungsgebiet liegt im Gebiet der Gemeinde Wartmannsroth, ca. 600m nordöstlich von Völkersleier. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Im Norden und Südosten grenzen Feldwege an das Geltungsgebiet, im Anschluss daran befinden sich weitere Acker – und Grünflächen. Im Osten schließt das Gebiet direkt an weitere Ackerflächen an, danach folgt ein Waldgebiet. Im Westen des Geltungsgebietes befindet sich ebenfalls Ackerfläche und eine landwirtschaftliche Lagerfläche, an die danach an einen landwirtschaftlichen Betrieb anschließt. Diese Bebauung beginnt ca. 250 Meter südwestlich der Anlage.

3. Übergeordnete Ziele

3.1 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien

EEG § 1 Abs. 1: "Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern."

EEG § 1 Abs. 2: "Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf [...] mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050. Dieser Ausbau soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen."

EEG § 37 Abs. 1 Nr. 3 h): Eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ist förderfähig, wenn die Anlage auf einer Fläche geplant wird, " deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen."

3.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Folgende für das Vorhaben relevanten Ziele und Grundsätze sind im Landesentwicklungsprogramm Bayern (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE 2013) verankert:

LEP 1.3.1 Klimaschutz (Grundsatz)

“Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...], die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien, [...]“

LEP zu 1.3.1 (B) Klimaschutz

“Daneben trägt die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energieträger - Wasserkraft, Biomasse, Solarenergie, Windkraft und Geothermie - dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimarelevanten Luftschadstoffen zu verringern (vgl. 6.1).“

LEP 2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums (Grundsatz)

“Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann, [...], er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann [...]“

LEP zu 2.2.5 (B) Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums

“Es ist Aufgabe der öffentlichen Hand, den ländlichen Raum insgesamt – mit seinen beiden Subkategorien – unter besonderer Wahrung seiner Eigenarten und gewachsenen Strukturen als gleichwertigen und eigenständigen Lebensraum zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Hierzu sind notwendig: [...] die Nutzung der regionalen Wertschöpfungspotenziale, die sich insbesondere aus der verstärkten Erschließung und Nutzung Erneuerbarer Energien ergeben [...]“

LEP 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur (Grundsatz)

“Die Energieinfrastruktur soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und –umwandlung, [...]“

LEP zu 6.1 (B) Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

“Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Daher hat die Bayerische Staatsregierung das Bayerische Energiekonzept “Energie innovativ” beschlossen. Demzufolge soll bis zum Jahr 2021 der Umbau der bayerischen Energieversorgung hin zu einem weitgehend auf erneuerbare Energien gestützten, mit möglichst wenig CO₂-Emissionen verbundenen Versorgungssystem erfolgen. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich.“

LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Ziel)

“Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

Der geplante Solarpark entspricht den Grundsätzen 1.3.1 und 6.1 sowie dem Ziel 6.2.1 die erneuerbaren Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Das EEG 2017 räumt den Ländern erstmals die Möglichkeit ein, die Flächenkulisse für die Errichtung von Solaranlagen um Acker- und Grünlandflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten zu erweitern (Länderöffnungsklausel). Die Bayerische Staatsregierung hat dies am 07.03.2017 mit Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen. Das Plangebiet liegt gemäß dem EU-Landwirtschaftsrecht, aufgrund naturbedingter Benachteiligungen, innerhalb eines

benachteiligten Gebiets. Dies bedeutet, dass es sich bei den überplanten Flächen um schwach ertragfähige landwirtschaftliche Flächen handelt, auf welchen keine hohen Produktionsergebnisse erwirtschaftet werden. Das Vorhaben entspricht somit dem Willen der bayerischen Staatsregierung.

Konkret weist das Plangebiet im Durchschnitt eine Ackerzahl von 39 auf. Der Wert liegt knapp unter dem Durchschnitt der Gemarkung (40). Anhand der Ackerzahlen ist die Ertragsfähigkeit der überplanten Fläche als „mittelmäßig“ einzustufen.

Das Vorhaben trägt zur regionalen Wertschöpfung bei. Die Grundstückseigentümer haben über langjährige Verpachtung eine sichere Einnahmequelle. Gemäß § 29 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz erhalten Standortgemeinden – hier die Gemeinde Wartmannsroth – 70 % der Gewerbesteuererinnahmen. Damit entspricht das Vorhaben auch dem Grundsatz 2.2.5.

3.3 Regionalplan Main-Rhön

3.3.1 Vorgaben zur Solarenergienutzung

Der Regionalplan Main-Rhön (3) gibt für Photovoltaik folgende Grundsätze vor:

RP 5.1 Sonnenenergienutzung

„5.1.1 G Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt auf Dachflächen bzw. innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes und von Denkmälern ausgeschlossen werden kann.“

„5.1.2 G Bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten ist darauf zu achten, dass eine Zersiedlung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmälern vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.“

In diesem Fall ist ein Anbau des neuen an den bestehenden Solarpark nördlich von Völkersleier nicht machbar. Die Flächen um den bestehenden Solarpark herum sind von der Ortschaft her direkt einsehbar. Zudem ist auf den angrenzenden Flächen durch die Lage am Nordhang kein wirtschaftlicher Betrieb möglich. Der Standort der jetzigen Fläche eignet sich jedoch durch seine Südausrichtung hervorragend. Von der Wohnbebauung in Völkersleier ist die Fläche nicht einsehbar. Gleichzeitig ist durch die Lage östlich des landwirtschaftlichen Betriebs am Aspenbusch eine Vorbelastung sowie räumliche Anbindung an eine Infrastruktureinrichtung gegeben.

3.3.2 Schutz-, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

Im Bereich des Änderungsgebietes befinden sich nach Karte 2, Siedlung und Versorgung des Regionalplans der Planungsregion 3 Main-Rhön, keine ausgewiesenen Wasserschutzgebiete oder Vorranggebiete für Wasserversorgung, wie in Abbildung 1 ersichtlich.

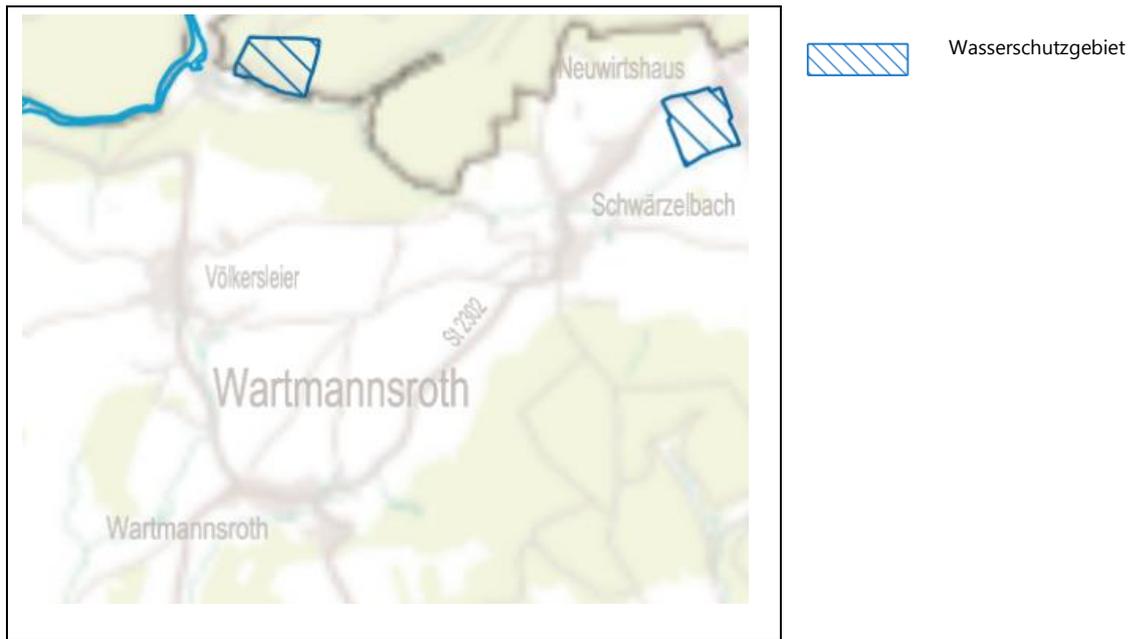


Abb. 1: Ausschnitt aus Regionalplan Main-Rhön (3), Karte 2 Siedlung und Versorgung

Gemäß der Karte 3 des Regionalplans Landschaft und Erholung befindet sich die Änderungsfläche nicht innerhalb von Gebieten mit besonderer oder herausragender Bedeutung für Arten und Lebensräume sowie besonderer oder herausragender Bedeutung für Landschaftsbild und Erholung, wie in Abbildung 2 ersichtlich.

In ca. 150 Meter Entfernung nördlich und ca. 100 Meter östlich des Planungsgebietes schließt ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet an, welches aber durch die Sonderbaufläche nicht berührt wird.



Abb. 2: Ausschnitt aus Regionalplan Main-Rhön (3), Karte 3 Landschaft und Erholung

Des Weiteren sind für das Plangebiet keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung festgesetzt.

3.4 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan für das Planungsgebiet wird von einer landwirtschaftlichen Fläche in eine Sonderbaufläche für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie geändert.

Der weiteren baulichen Entwicklung des Gemeindegebietes wird durch die Errichtung der Solaranlage nichts im Wege stehen. Vielmehr ergeben sich durch die Anlage des Solarparks Möglichkeiten, die Flächen einer vorübergehenden energiebringenden, baulichen Nutzung zuzuführen und gleichzeitig die ökologische Wertigkeit des Gebietes zu steigern.

Da für den Planbereich hervorragende Bedingungen für eine Photovoltaikanlage gegeben sind, liegt die Errichtung einer Solaranlage nahe.

3.5 Landschaftsentwicklungskonzept für die Region Main-Rhön

Völkersleier liegt laut dem Landschaftsentwicklungskonzept Bayern für die Region Main-Rhön von 2003 in einem Gebiet, das eine „mittlere“ Eigenart (definiert durch Charakter und Unverwechselbarkeit) aufweist. Für die naturbezogene Erholung wird das Gebiet als potentiell geeignet mit hohen Entwicklungsmöglichkeiten eingestuft. Für die Gegend um Völkersleier beschreibt dieses Konzept keine schwerwiegenden Schutzgutkonflikte. Lediglich eine gewisse Erosionsgefährdung an Hanglagen und der Eintrag nicht sorbierbarer Stoffe wie Nitrat wird genannt. Dabei sind Stoffverlagerungen bis ins Grundwasser, sowie die Beeinträchtigung seltener und gefährdeter Lebensräume möglich.

In Karten und Texten sind außerdem Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt. Die Zielkarte Boden und Luft/Klima weist für die Fläche des geplanten Solarparks ein Gebiet mit „allgemeiner Bedeutung für die Bodenfunktionen“ und mit „besonderer Bedeutung für den Schutz vor Erosion“ aus (vgl. Abb. 3). In diesem Gebiet sollen Bodenbeeinträchtigungen, wie Versiegelung oder Schadstoffanreicherung minimiert werden und wo möglich und vertretbar auch entsiegelt und regeneriert. Dem Verlust des Bodens durch Wasser- und Winderosion ist entgegenzuwirken.

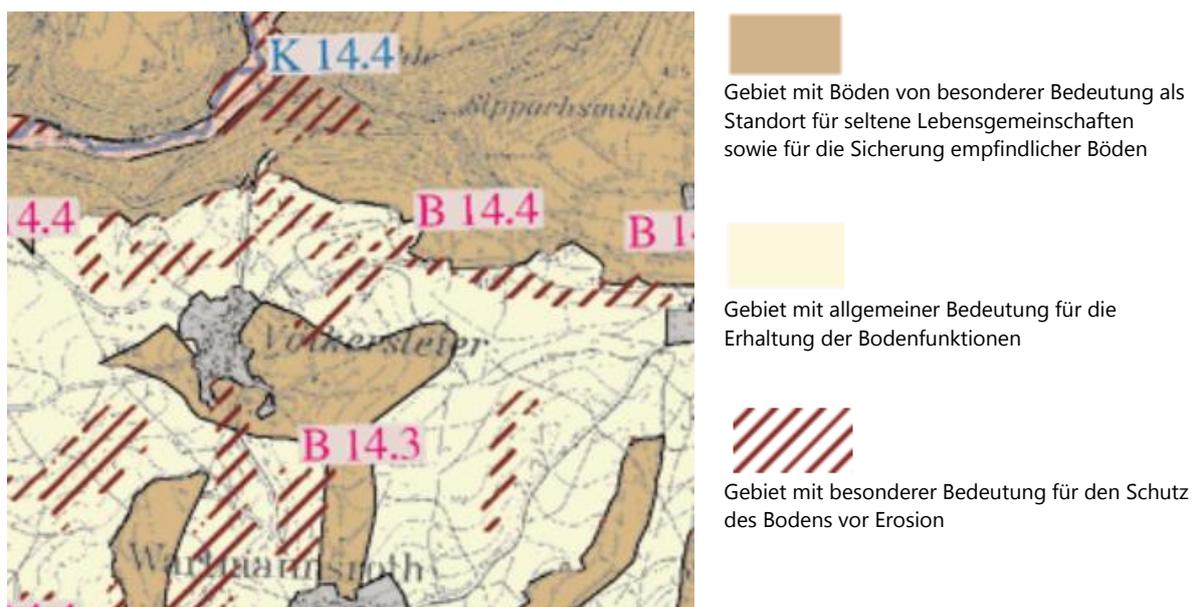


Abb. 3: Zielkarte Boden und Luft/Klima aus dem Landschaftsentwicklungskonzept für die Region Main-Rhön

Die überplante Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen und deren Arten (siehe Zielkarte Arten und Lebensräume, Abb. 4.). Unter anderem formuliert das Landschaftsentwicklungskonzept für solche Gebiete das Ziel, bestehende naturbetonte Lebensräume zu erhalten und zu schützen, sowie diese auszuweiten.

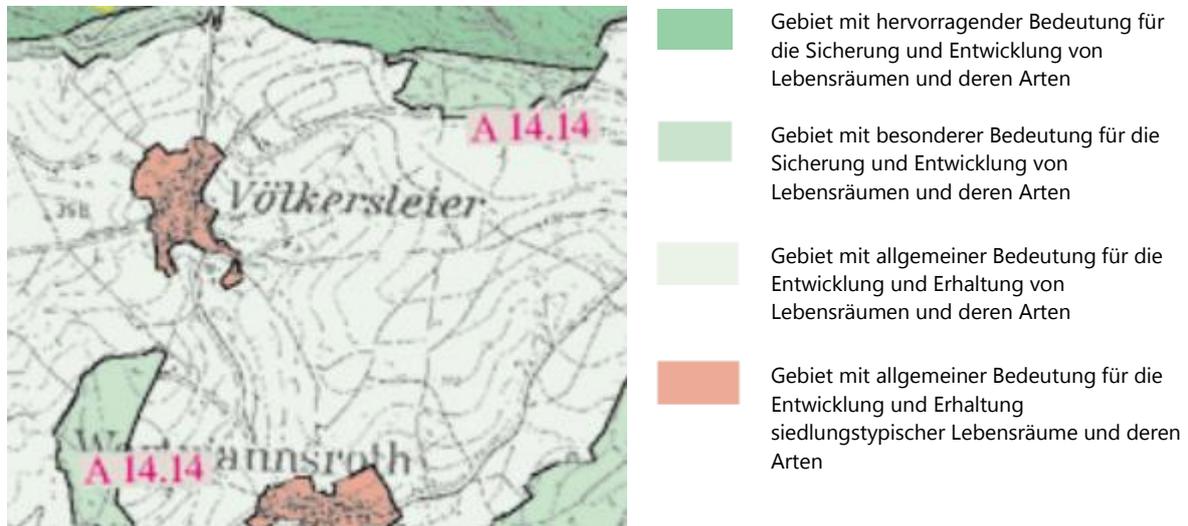


Abb. 4: Zielkarte Arten und Lebensräume aus dem Landschaftsentwicklungskonzept für die Region Main-Rhön

Die Zielkarte Landschaftsbild und Erleben legt für den Bereich des geplanten Solarparks ein Gebiet mit allgemeiner Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung einer ruhigen, naturbezogenen Erholung fest. Für das Rhönvorland soll insbesondere die Vielfältigkeit und Eigenart der strukturreichen Landschaft erhalten und störende Eingriffe in das Landschaftsbild vermieden werden. Im Allgemeinen gilt es in diesen Gebieten die naturbezogene Erholung zu sichern und weiter zu entwickeln. Vor allem der Erholungswert innerhalb und in direkter Umgebung von Wohngebieten soll gesteigert werden.

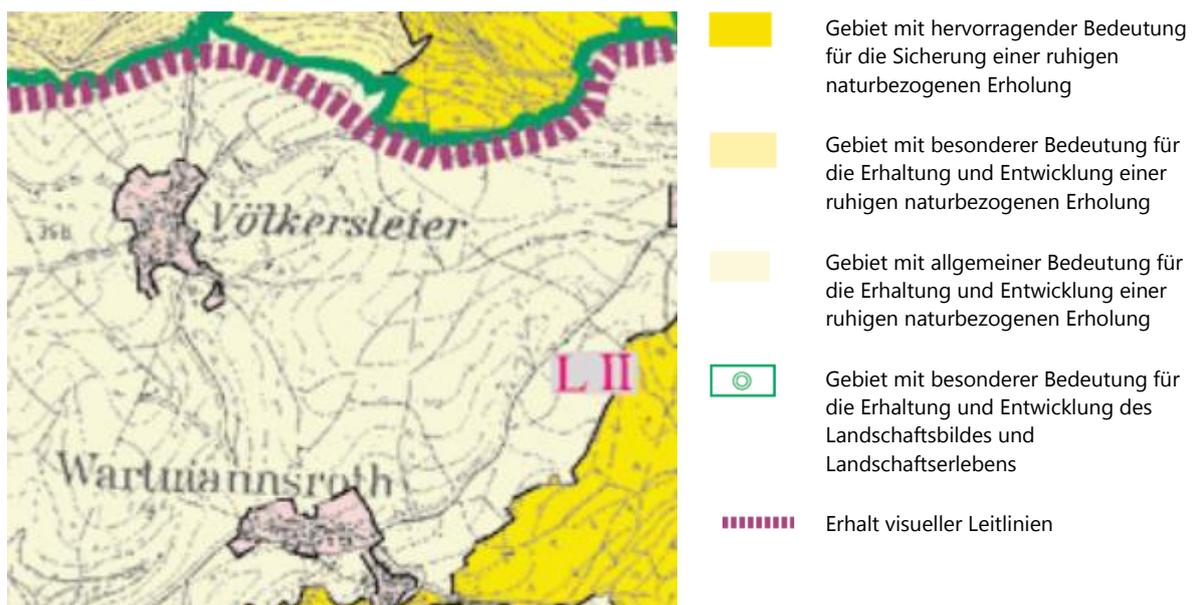


Abb. 5: Zielkarte Landschaftsbild, Erleben aus dem Landschaftsentwicklungskonzept für die Region Main-Rhön

Durch den geplanten Solarpark wird eine Fläche von etwa 7 ha in Anspruch genommen. Dadurch entstehen keinerlei Emissionen. Die Fläche wird beim Bau des Solarparks kaum versiegelt und für die Dauer der Laufzeit als extensives Grünland bewirtschaftet. Somit wird der Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden für diese Zeit ausgesetzt, der Boden erholt sich von der intensiven Landnutzung und es kann sich ein artenreiches Grünland unter den Modulen entwickeln. Auch die Erosion wird durch die extensive Grünlandnutzung im Vergleich zur vorherigen Ackernutzung entgegengewirkt. In dieser Hinsicht entspricht das Vorhaben den Zielen des Landschaftsentwicklungskonzepts zu Boden und Lebensräume/Arten. Lediglich die Einsehbarkeit der Anlage könnte von Erholungssuchenden als störend empfunden werden. Die Anlage ist von Süden her von bestimmten Standpunkten einsehbar. Dies kann jedoch durch geeignete Eingrünungsmaßnahmen auf ein geringes Maß reduziert werden.

4. Planungsrechtliche Ausgangssituation und geplante Änderung

4.1 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

In der derzeit gültigen Fassung des Flächennutzungsplanes ist der Änderungsbereich hauptsächlich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, wie in Abbildung 3 zu sehen ist. Im Süden sind innerhalb des Plangebiets fünf bestehende Bäume sowie eine Hecke dargestellt. Die zu erhaltenden Bäume sind allerdings nicht auf der Ackerfläche vorhanden, sondern nur die zu erhaltende Hecke.



Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (rot Änderungsbereich)

4.2 Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

In der vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teil I Planzeichnung) werden die Flächen als Sonderbaufläche im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" dargestellt.

Innerhalb des Plangebiets werden zwei Flächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Die Maßnahmenfläche im Norden wird auf Teilflächen der Flurstücke 850, 849/8 und 849/6 ausgewiesen und verläuft innerhalb eines 20 m breiten Streifens entlang des angrenzenden Feldweges im Norden. Am Randbereich im Osten und Westen dieser Fläche sollen lockere Strauchhecken gepflanzt werden. Die zweite Maßnahmenfläche befindet sich im Süden des Änderungsbereiches auf Teilflächen der Flurstücke 849/8 und 850 und verläuft innerhalb eines 13 m breiten Streifens entlang des südlich angrenzenden Feldweges. Innerhalb dieser Fläche befinden sich zu erhaltende Bäume und Hecken. Lediglich die tatsächlich vorhandene Hecke wird weiterhin im Flächennutzungsplan dargestellt.

5. Planungskonzept und wesentliche Auswirkungen der Planung

5.1 Konzept

In der Gesamtschau ist der Standort aufgrund des angemessenen Abstands zu dem Gehöft am Aspenbusch und zu den Siedlungsflächen des Ortsteils Völkersleier, der nahegelegenen Waldflächen im Osten und Norden, Lage, Topographie und des stark reliefierten und strukturreichen Gebiets nur von dem nahegelegenen Gehöft am Aspenbusch und den 1 km entfernten in südlicher Richtung befindlichen Aussichtspunkt einsehbar. Das Landschaftsbild des Ortsteils Völkersleier wird durch die Anlage nicht beeinträchtigt und durch geeignete Eingrünungsmaßnahmen wird die Einsehbarkeit auf ein geringes Maß reduziert, weshalb der Standort für die Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geeignet ist.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan entspricht dem politischen Willen der Gemeinde Wartmannsroth. Die Gemeinde unterstützt und fördert die Nutzung von regenerativen Energien wie Photovoltaik auf dafür geeigneten Flächen. Für den Geltungsbereich sind keine weiteren Entwicklungen geplant.

Zudem befürwortet der Bund und die Staatsregierung von Bayern die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Acker- und Grünlandflächen im benachteiligten Gebiet, um die im EEG 2017 verankerten Ziele zu realisieren.

5.2 Bauliche Nutzung

Die für die Photovoltaikanlage benötigten Flächen werden als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Photovoltaik" dargestellt. In diesem Bereich werden die Solarmodule, die notwendige Infrastruktur sowie die Gebäude untergebracht.

5.3 Erschließung

Die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgt ausgehend von der Ortsdurchfahrt (Rhönstraße, KG27) über die Ludwig-Koberstein-Str. und über den Aspenbusch. Nach dem Gehöft am Aspenbusch führt ein Feldweg weiter Richtung Plangebiet (F1StNr. 843). Ein Ausbau ist nicht erforderlich.

5.4 Immissionsschutz

Die nächstgelegene Bebauung im Außenbereich, der landwirtschaftliche Betrieb am Aspenbusch liegt in ca. 250 m Entfernung südwestlich vom Rand der Sonderbaufläche, der östliche Ortsrand von Völkersleier in ca. 600 m Entfernung vom Rand des Plangebiets. Eine Beeinträchtigung durch Geräuschimmissionen in dieser Entfernung ist nicht zu erwarten. Die Transformatoren sind in Gebäuden untergebracht (geräuschdämmende Wirkung), zudem ist die Photovoltaikanlage nur bei Tageslicht in Betrieb.

6. Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die ermittelten Belange des Umweltschutzes werden gemäß § 2 a BauGB in einem Umweltbericht dargelegt.

7. Literatur

LEK – Landschaftsentwicklungskonzept für die Region Main-Rhön (2003): Herausgeber: Regierung von Unterfranken. Online verfügbar unter: <http://info.main-rhoen.de/>, Letzter Zugriff: Oktober 2019

LEP – Landesentwicklungsprogramm Bayern (2013): Verordnung. Online verfügbar unter: https://www.landesentwicklungbayern.de/fileadmin/user_upload/landesentwicklung/Bilder/Instrumente/Landesentwicklungsprogramm_Bayern.pdf, Letzter Zugriff: April 2018

Regionalplan Region Main-Rhön (3) (2008): Herausgeber: Regionaler Planungsverband Main-Rhön. Online verfügbar unter: <https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/3/6/00726/index.html>, Letzter Zugriff: Mai 2019

UMWELTBUNDESAMT (2018), M. Memmler: Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger, Bestimmung der vermiedenen Emissionen im Jahr 2017, 10.2018